

Vergabe- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Sportstätten der Stadt Teltow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6) und des § 99 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, S. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 24. Januar 2024 folgende Vergabe- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Sportstätten der Stadt Teltow beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Teltow (Sportstätten):

1. Jahnsporthalle in der Jahnstraße 4,
2. Sporthalle in der Albert-Wiebach-Straße 4,
3. Sporthalle in der Elbestraße 28,
4. Sporthalle in der Sputendorfer Straße 1,
5. Sporthalle in der John-Schehr-Straße 17,
6. Sportplatz in der John-Schehr-Straße 17,
7. Sportplatz in der Sputendorfer Straße 56 im Ortsteil Ruhlsdorf.

(2) Soweit für nicht unter Absatz 1 fallende Sportstätten individuelle Benutzungsverträge zwischen der Stadt Teltow und ansässigen Vereinen bestehen, bleiben diese von dieser Vergabe- und Entgeltordnung unberührt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sportstätten werden durch die Stadt Teltow betrieben und bewirtschaftet.

(2) Die Sportstätten dienen als Orte der Begegnung, die durch unterschiedliche Veranstaltungsarten Sport, Gesundheit und Vielfalt fördern sollen. Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten sind untersagt. Jeder Benutzer der Sportstätten trägt dafür Sorge, dass im Zusammenhang mit der Benutzung die Würde des Menschen nicht angetastet wird, die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit der Person unverletzt bleibt und Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, nicht verwendet oder verbreitet werden.

(3) Die Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und dem organisierten Freizeitsport der in der Stadt Teltow ansässigen Schulen in kommunaler Trägerschaft (schulische Benutzung).

(4) Außerhalb der Zeiten der schulischen Benutzung (außerschulische Benutzung) können die Sportstätten auf Antrag an sonstige Benutzer vergeben werden.

(5) Die Vergabe von Sportstätten ist nur bei freien Kapazitäten möglich.

§ 3
Benutzungsvertrag

- (1) Grundlage für die außerschulische Benutzung der Sportstätten ist ein zwischen der Stadt Teltow und dem Benutzer abzuschließender privatrechtlicher Benutzungsvertrag.
- (2) Der Benutzungsvertrag wird für die Dauer von höchstens einem Schuljahr geschlossen. Es kann für jedes neue Schuljahr ein neuer Benutzungsvertrag geschlossen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
- (4) Sollte die Stadt Teltow feststellen, dass ein Benutzungsvertrag nicht eingehalten wird, kann sie diesen außerordentlich kündigen.
- (5) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die verfassungsfeindliche, jugendgefährdende und/oder sittenwidrige Ziele und Zwecke verfolgen, haben keinen Anspruch auf Überlassung einer Sportstätte.

§ 4
Benutzungsentgelt

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportstätten erhebt die Stadt Teltow ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt dient dem teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgelts ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Benutzungseinheiten (Entgeltmaßstab) mit dem Entgeltsatz. Eine Benutzungseinheit entspricht 90 Minuten. Die Höhe des Entgeltsatzes ergibt sich aus folgender Tabelle:

Benutzer	Benutzungsentgelt (in €) je Benutzungseinheit (90 Minuten)
	Sportstätte

	Zweifeldsport- hallen	Einfeldsporthal- len Sportplatz in der John-Schehr- Straße 17 und Sportplatz in der Sputendorfer Straße 56 im Ortsteil Ruhls- dorf Volleyballanla- gen
a) regelmäßiger Sportbetrieb (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 1. Fall)		
Sportvereine	25,--	15,--
Sonstige Sport- und Frei- zeitgruppen	50,--	30,--
Kommerzielle Sportanbie- ter	100,--	60,--
b) Sportveranstaltungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall)		
Sportvereine	38,--	23,--
Sonstige Sport- und Frei- zeitgruppen	75,--	45,--
Kommerzielle Sportanbie- ter	150,--	90,--
c) Sonderveranstaltungen (§ 5 Absatz 2)		
alle Benutzer	75,-	45,-

(3) Die Pflicht zur Zahlung eines Benutzungsentgelts entfällt für den Benutzer, wenn es sich bei ihm um

1. einen Verein mit Sitz in Teltow, dessen Gemeinwohlorientierung sich aus seiner Satzung ergibt und dessen Gemeinnützigkeit das Finanzamt anerkannt hat,
2. einen Verein mit Sitz in Teltow, der die Nutzungszeit für eine eigene Kinder- oder Jugendsportmannschaft beantragt,
3. einen Verein, dessen Mitgliedschaft mindestens zu 25 Prozent aus Einwohnern der Stadt Teltow besteht oder
4. Schulen, Kitas und Horte in Trägerschaft der Stadt Teltow

handelt.

(4) 50% Ermäßigung auf die in Absatz 2 genannten Entgelte erhalten:

1. Sozialverbände und Gewerkschaften,
2. Kirchen und mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Organisationen,
3. politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen,
4. Schulen, Kitas und Horte in öffentlicher Trägerschaft,
5. gemeinnützige juristische Personen sowie Verbände, Initiativen oder Organisationen, zu denen sich natürliche Personen zu einem gemeinsamen gemeinnützigen Zweck zusammengeschlossen haben oder das Gemeinwohl in ihrer Satzung verankert haben und somit keine vorrangig wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

- (5) Über die Gemeinnützigkeit ist mit Antragsstellung ein Nachweis des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur, insofern im Zusammenhang mit der Benutzung keine gewerbliche Bewirtschaftung (Schank- oder Speisewirtschaft) mit der Absicht der Gewinnerzielung für den Benutzer selbst erfolgt (nichtkommerzielle Benutzung).

§ 5 Benutzungsarten

(1) Die Vergabe der Sportstätten soll zu sportlichen Zwecken erfolgen (sportliche Benutzung). Hierzu gehören die regelmäßig wöchentlich wiederkehrenden Benutzungen zum Zwecke des sportlichen Übens durch Benutzergemeinschaften (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur vereinzelt durchgeführt werden (Sportveranstaltungen).

(2) Von Absatz 1 abweichende Benutzungen können zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Benutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen (Sonderveranstaltungen).

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Die Vergabe von Benutzungszeiten erfolgt durch die Stadt Teltow.

(2) Geöffnet sind

1. die Sporthallen

- a) montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- b) samstags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- c) sonntags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr und

2. die Sportplätze

- a) montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- b) samstags von 8:00 Uhr bis 20:45 Uhr,
- c) sonntags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sind alle Sportstätten der schulischen Benutzung vorbehalten. Soweit der unter Satz 2 genannte Zeitrahmen nicht durch eine schulische Benutzung ausgeschöpft ist, kann eine außerschulische Benutzung zugelassen werden. In Einzelfällen kann eine ausnahmsweise Benutzung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten zugelassen werden.

(3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Zeiten

- 1. für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten und
- 2. für Eigenbedarf der Stadt Teltow.

Von der Vergabe in der Regel ausgeschlossen sind Zeiten der allgemeinen Sportstättenruhe (Schulferien, Feiertage). Auf begründeten Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 zugelassen werden.

(4) Eine Trainingseinheit umfasst 90 Minuten. Die Benutzer sollen die Sportstätte spätestens 30 min nach Beendigung der ihnen zustehenden Benutzungszeit verlassen.

(5) Die Stadt Teltow kann die Benutzung einer Sportstätte im Einzelfall untersagen, wenn dies zur Sicherung oder für Unterhaltungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten erforderlich ist.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch noch am Tag der geplanten Benutzung getroffen werden. Im Fall der Benutzungsuntersagung nach Satz 1 entfällt für den Benutzer die Pflicht zur Entrichtung des vertraglich vereinbarten Benutzungsentgelts.

§ 7 Antragstellung

(1) Die Sportstätten werden nur auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Teltow zu stellen. Bei unzutreffenden bzw. unvollständigen Angaben kann der Antrag zurückgewiesen werden.

(2) Anträge der Schulen und Horte über die benötigten Zeiten für die schulische Benutzung der Sportstätten (§ 2 Absatz 3) im folgenden Schuljahr sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien einzureichen. Anträge auf Vergabe der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 1. Fall) sind bis zum 30. April eines jeden Jahres für das gesamte folgende Schuljahr zu stellen. Über Anträge nach Satz 2 soll bis zum 15. Mai eines jeden Jahres (Bekanntgabedatum) entschieden werden.

(3) Anträge auf Vergabe der Sportstätten für Sportveranstaltungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall) und Sonderveranstaltungen (§ 5 Absatz 2) sind bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig einzureichen. Dies gilt auch für die Beantragung von ausnahmsweisen Benutzungen in Zeiten der allgemeinen Sportstättenruhe (§ 6 Absatz 3 Satz 3).

(4) Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, finden keine Berücksichtigung.

(5) Mit dem Antrag auf Benutzung der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb und/oder der für Sportveranstaltungen sind einzureichen:

1. Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg (sofern vorhanden),
2. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (soweit vorhanden) und
3. Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung über 2 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.

Für Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg entfällt die Pflicht zum Versicherungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 3.

§ 8 Vergabekriterien

(1) Bei der Vergabe von Sportstätten soll eine vollständige Auslastung angestrebt werden.

(2) Die Vergabe der Sportstätten ist nach folgender Prioritätenreihenfolge vorzunehmen:

1. schulische Benutzungen,
2. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Turn- oder Sportvereine entweder mit Sitz in Teltow oder deren Mitgliedschaft mindestens zu 15 Prozent aus Teltower Einwohnern besteht,
3. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Turn- oder Sportvereine,
4. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine,
5. sportliche Benutzungen durch öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sitz in Teltow,
6. sportliche Benutzungen durch Träger der offenen Jugendarbeit,
7. sonstige Benutzungen.

(3) Sofern mehrere Benutzungen mit derselben Priorität beantragt sind, sollen folgende Grundsätze für die Vergabeentscheidung herangezogen werden:

- a) Vorrang für den Kinder- und Jugendsport,

- b) Vorrang der höheren Spiel- bzw. Leistungsklasse,
 - c) Vorrang für die Benutzung, die zur höheren Benutzerauslastung der Sportstätte führt,
 - d) Vorrang für die Benutzung, die auf die Art oder Ausstattung der Sportstätte zwingend angewiesen ist.
- (4) Die Vergabe von Sportstätten kann abgelehnt werden, wenn durch die beabsichtigte Benutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, sei es durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für Benutzungsverträge, die ab dem 01. Februar 2024 geschlossen werden.